

sozialpsychiatrische informationen

Sonderdruck

Autor: Sascha Liebermann
Seiten 21–26

Souveränität gewinnen Auswirkungen eines bedingungslosen Grundeinkommens

Zusammenfassung Seit ungefähr sechs Jahren wird über den Vorschlag eines bedingungslosen Grundeinkommens intensiv debattiert. Dabei handelt es sich nicht um ein weiteres sozial- oder arbeitsmarktpolitisches Instrument zur »Bekämpfung« von Arbeitslosigkeit oder Armut. Der Vorschlag setzt anders an, leitet die Bereitstellung einer dauerhaften Geldleistung von der Wiege bis zur Bahre aus der Stellung der Bürger im Gemeinwesen her und lässt dadurch andere Möglichkeiten aufscheinen. Sie wird ohne Gegenleistungsverpflichtung gewährt und bricht mit dem Geist der heute bestehenden Transferleistungen. Statt ein bestimmtes Lebensziel vorzuschreiben: Erwerbstätigkeit, überlässt sie es dem Einzelnen, seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten gemäß zu leben. Durch diese Anerkennung des Individuums um seiner selbst willen eröffnet ein bedingungsloses Grundeinkommen vielfältige Möglichkeiten. Wie könnte es sich auf Soziale Arbeit und Sozialpsychiatrie auswirken? Eine Antwort darauf skizziert der Beitrag.

ISSN 0171 - 4538

Verlag: Psychiatrie-Verlag GmbH, Thomas-Mann-Str. 49a,
53111 Bonn, Tel. 0228/725 34 0, Fax 0228/725 34 20
www.psychiatrie-verlag.de, E-Mail: verlag@psychiatrie.de

Erscheinungsweise: Januar, April, Juli, Oktober

Abonnement: jährlich 36,- Euro einschl. Porto, Ausland 42,- Euro
Das Abonnement gilt jeweils für ein Jahr. Es verlängert sich automatisch, wenn es nicht bis zum 30.9. des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird. **Bestellungen nimmt der Verlag entgegen.**

Redaktionsanschrift: Frau Gabriele Witte, Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie –
Institutsambulanz, Rohdehof 5,
30853 Langenhagen, Tel. 0511/73 00 590, Fax 0511/73 00 518
E-Mail: si@psychiatrie.de

Redaktion:

Michael Eink, Hannover
Hermann Elgeti, Hannover
Helmut Haselbeck, Bremen
Gunther Kruse, Langenhagen
Sibylle Prins, Bielefeld
Renate Schernus, Bielefeld

Ulla Schmalz, Düsseldorf
Ralf Seidel, Mönchengladbach
Annette Theißing, Hannover
Peter Weber, Hildesheim
Dyrk Zedlick, Glauchau

Autor: Sascha Liebermann¹



Souveränität gewinnen Auswirkungen eines bedingungslosen Grundeinkommens

Zusammenfassung Seit ungefähr sechs Jahren wird über den Vorschlag eines bedingungslosen Grundeinkommens intensiv debattiert. Dabei handelt es sich nicht um ein weiteres sozial- oder arbeitsmarktpolitisches Instrument zur »Bekämpfung« von Arbeitslosigkeit oder Armut. Der Vorschlag setzt anders an, leitet die Bereitstellung einer dauerhaften Geldleistung von der Wiege bis zur Bahre aus der Stellung der Bürger im Gemeinwesen her und lässt dadurch andere Möglichkeiten aufscheinen. Sie wird ohne Gegenleistungsverpflichtung gewährt und bricht mit dem Geist der heute bestehenden Transferleistungen. Statt ein bestimmtes Lebensziel vorzuschreiben: Erwerbstätigkeit, überlässt sie es dem Einzelnen, seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten gemäß zu leben. Durch diese Anerkennung des Individuums um seiner selbst willen eröffnet ein bedingungsloses Grundeinkommen vielfältige Möglichkeiten. Wie könnte es sich auf Soziale Arbeit und Sozialpsychiatrie auswirken? Eine Antwort darauf skizziert der Beitrag.

Seit ungefähr sechs Jahren wird über den Vorschlag eines bedingungslosen Grundeinkommens (kurz: bGE) intensiv debattiert.² Dabei sticht noch immer ins Auge, wie häufig die Idee vor allem als ein besseres sozial- oder arbeitsmarktpolitisches Instrument behandelt wird. Ihre weitreichenden Auswirkungen alleine durch die Möglichkeiten, die sie schüfe, werden kaum ins Auge gefasst. Mit der Bedingungslosigkeit des Grundeinkommens ist etwas Bestimmtes gemeint, sie richtet sich gegen »aktivierende Sozialpolitik«, den Geist der Bevormundung im Deckmantel emanzipatorisch gemeinter Fürsorge. *Bedingungslos* soll es in dem Sinne sein, dass es nicht mehr an eine Gegenleistung, an eine Bringschuld des Beziehers, gebunden wird. Der Einzelne weiß am besten, wie er sein Leben in die eigenen Hände nehmen kann, darauf setzt das bGE. Wo er Rat und Hilfe benötigt, sucht er sie – ganz wie heute schon, denn wir wissen allzu gut: Keine Therapie kann gelingen, keine Therapieempfehlung angenommen werden, wo der Patient die Bereitschaft, sie freiwillig anzunehmen, nicht hat. *Bedingt* ist ein bGE dennoch, bloß in einem anderen Sinn. Es bedarf eines Gemeinwesens als Solidargemeinschaft von Bürgern, das es bereitstellt. Wenn ich im Weiteren von bGE spreche, dann meine ich damit eine bestimmte Ausgestaltung. Es geht um eine Alimentierung von der Wiege bis zur Bahre für jeden

Staatsbürger und Personen mit dauerhafter Aufenthaltsberechtigung (Status- statt Leistungsbedingung), Kindern wie Erwachsenen gleichermaßen. Eine alleinstehende Person sollte davon auskömmlich leben können. Bestehende bedürftigkeitsgeprüfte Leistungen könnten durch ein bGE bis zu seiner Höhe ersetzt werden (z.B. ALG I und II, Sozialhilfe, Rente, Kindergeld usw., aber auch der Steuerfreibetrag). Je höher es wäre, desto mehr könnte es weitergehende Leistungen ebenfalls ersetzen. Darüber hinaus müssten bedürftigkeitsgemäße Leistungen weiterhin bestehen, die der Einzelne mit dem bGE nicht schultern kann (aufwendige Therapie, unterstützende Hilfsgeräte wie elektrische Gehhilfen usw.). Mit keinem anderen Einkommen würde es verrechnet, es wird also nicht angetastet (anders als heute und bei der Steuergutschrift nach dem Prinzip einer Negativen Einkommensteuer). Götz W. Werner spricht in diesem Zusammenhang treffend von einem Kulturminimum, um deutlich zu machen, dass es sich nicht um eine Sozialleistung oder Sozialversicherung gegenwärtigen Zuschnitts handelt. Ein solches Grundeinkommen soll Freiräume schaffen und damit die Chance erhöhen, dass jeder seinen Fähigkeiten und Neigungen gemäß initiativ werden kann. Es geht nicht davon aus, dass Menschen aktiviert werden müssen, vielmehr beseitigt es Hemmnisse für Initiative. Die Auswirkungen eines derart

gestalteten bGEs wären weitreichend, auch für Sozialpsychiatrie und Soziale Arbeit, weshalb?

Vergegenwärtigen wir uns, wie sich die Wirkungszusammenhänge heutiger Transferleistungen (Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Rente usw.) darstellen, dann fällt der Blick sogleich auf ihre Gewährungsprinzipien. Leistungen erhält nur, wer Ansprüche erworben hat oder Bedürftigkeit nachweisen kann. Beide Status leiten sich von demselben im gemeinschaftlichen Konsens verankerten Ideal her, das Erwerbstätigkeit als höchsten Beitrag zum Gemeinwohl bewertet. Bedürftigkeit ist diesem Ideal folgend ein zu behebender Zustand, sie stellt eine Ausnahme dar und soll nicht von Dauer sein.³ Selbst wer dauerhaft bedürftig ist, wird von dieser Legitimierungsstruktur nicht befreit; er muss seine Erwerbsunfähigkeit nachweisen, muss also zeigen, weshalb er dem allgemein anerkannten Ideal nicht folgen kann. Der gemeinschaftliche Konsens, der diese normative Bewertung trägt, ist allerdings nicht so hermetisch, wie es scheinen könnte. Auch wenn polemisch davon gesprochen werden kann, dass die Sozialpolitik der letzten Jahre den Geist des Arbeitshauses wieder hat auferstehen lassen, so haben wir es hierbei doch mit einem eminenten Widerspruch zwischen ihr und den Grundlagen unseres Zusammenlebens zu tun. Zwar ist

die Bewertung von Erwerbsarbeit als höchstem Zweck noch immer kaum umstritten, wie an dem Ziel, Arbeitslosigkeit müsse bekämpft werden, abzulesen ist. Doch diese Überbewertung von Erwerbsarbeit konfligiert mit einem Prinzip demokratischer Gemeinwesen: der Stellung der Bürger als Träger bedingungslos verliehener Rechte, dem Souverän, von dem alle Macht ausgeht. Unser Selbstverständnis als ›Arbeitsgesellschaft‹, das für die Arbeitshauspolitik verantwortlich ist, und unsere tatsächliche demokratische Ordnung als bürgerschaftliches Gemeinwesen mit all ihren Voraussetzungen widersprechen sich. Während Letztere auf den verantwortungsbewussten, loyalen, mündigen und kritischen Bürger vertraut, traut Erstere ihm nicht über den Weg. Dieser Widerspruch liegt offen zutage, denn auch eine ›aktivierende Sozialpolitik‹ setzt ein Individuum voraus, das sich überhaupt ›aktivieren‹ lässt, auch sie muss also insgeheim darauf vertrauen, dass der mit Sanktionen bedrohte sein Leben in die Hand zu nehmen bereit ist. Wo das nicht der Fall ist, verpuffen auch die Sanktionen.

Entscheidend für die Beantwortung unserer Frage ist also der normativ hoch aufgeladene Status von Erwerbstätigkeit, er sorgt für eine objektive Stigmatisierung, der der Einzelne sich nicht entziehen kann. Die Beschämung und Entwertung als Person, die Bezieher von Leistungen empfinden, bezeugen das ebenso wie das Gefühl, nicht gebraucht zu werden.

Häufig wurde in den letzten Jahren diese Entwicklung auf eine Ökonomisierung der Lebensverhältnisse zurückgeführt, das scheint mir eher die Zusammenhänge zu verschleiern als sie aufzuklären. Nehmen wir als weiteres Beispiel das Bildungswesen. Wie in der Aktivierungspolitik im Allgemeinen, so auch dort, müssten wir eher von einer Entmündigung durch Standardisierung sprechen, einer Standardisierung dort, wo sie kontraproduktiv ist. Es reicht nicht aus, dass der Einzelne sich den Erfahrungsmöglichkeiten sei es in der Schule, sei es in der Universität aus Neugierde öffnet und ihm zugemutet wird, sich mit dem Gebotenen auseinanderzusetzen. Stattdessen soll dieser Bildungsprozess *garantiert* oder *gar sichergestellt* werden, indem der Schul- wie Studienverlauf rigide vorbestimmt wird. Das läuft letztlich auf eine planwirtschaftliche Vorstellung von Bildungsprozessen hinaus. Standardisierte Qualitätssicherung und Evaluation entspringen demselben Geist und tragen zur Strangulierung von

Initiative bei. Stets muss unter vorgeprägten Kategorien subsumiert, ständig klassifiziert und eingeordnet werden. Die Chance der Entstehung von Neuem wird durch die Verwaltung des Alten erdrückt – auch für Unternehmen wäre das der Untergang.⁴ Wo immerzu geplant und der Verlauf des Geplanten sichergestellt und garantiert werden muss, dort können, ja, dort sollen umwegige Möglichkeiten nicht erkundet werden. Das Planungsdenken erweist sich so auch als Furcht vor Fehlentscheidungen und unerwarteten Entwicklungen. Keine Fehler zu machen, keine Wege, die auch zu Irrwegen werden könnten, beschreiten zu sollen, unterbindet jegliche Erfahrung. Ohne Erfahrung aber kein verantwortungsvolles Leben. Das Planungsdenken entspringt weniger ökonomistischen Verkürzungen, es ist vielmehr Ausdruck von Misstrauen in die Bereitschaft und Fähigkeiten des Einzelnen, so wie von Argwohn gegen vielfältige Lebensentwürfe.

Trotz vorherrschender Planungsfantasien hat der Vorschlag eines bedingungslosen Grundeinkommens in den vergangenen Jahren erhebliche Resonanz erhalten. So hermetisch, wie es die jüngst wieder einmal vorgeführte »Bekämpfung der Faulen« erscheinen lässt, ist die Lage also nicht. Man vergegenwärtige sich nur, dass der Beginn der Grundeinkommensdebatte mit der Verabschiedung der »Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt« (vulgo Hartz-Gesetze) beinahe zusammenfiel, es war im Jahr 2004. Ungewöhnlich ist auch nicht, dass die Diskussion zwar beharrlich geführt wird, aber nur langsam vorankommt. Für Ideen, die in elementarer Hinsicht mit vertrauten Vorstellungen brechen, galt dies schon immer. Der Vorschlag bricht jedoch nur mit manchen Vorstellungen, andere nimmt er auf und führt sie weiter. Er kann an Elemente dessen anknüpfen, was unser Verständnis von sozialstaatlicher Gewährleistung heute schon auszeichnet, sie müssen lediglich von der Stellung der Bürger im Gemeinwesen hergeleitet werden. Fremd scheint ein bedingungsloses Grundeinkommen, weil die Bürgergemeinschaft als Arbeits- oder Erwerbsgesellschaft gedeutet wird, als seien die Bürgerrechte eigentlich Erwerbstätigenrechte. Statt »alle Gewalt geht vom Volke aus« müsste es dann streng genommen »alle Gewalt geht von den Erwerbstätigen aus« heißen. Das ist aber nicht der Fall. Fremd ist ein bGE folglich gar nicht, wenn wir uns vor Augen führen, was die Voraussetzungen dafür sind, dass ein auf die Souveränität der Bürger gründendes de-

mokratisches Gemeinwesen überhaupt bestehen kann. Die nüchterne Realität der tatsächlich bestehenden politischen Ordnung kann hier den Weg weisen. Was also manche für eine Utopie halten, erscheint nur so vor dem Hintergrund der Selbstdeutung des Gemeinwesens als Arbeitsgesellschaft. Genau diese Diskrepanz zwischen den tatsächlichen Lebensvollzügen und dem Denken über sie ist die Barriere, die es für die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens zu überwinden gilt. Genau sie ist aber auch der Grund, weshalb manche Möglichkeiten, die heute schon bestehen, nicht ergriffen werden.

Wir haben zu Beginn gefragt, weshalb die Auswirkungen so weitreichend wären, die Antwort liegt nun nahe. Ein bGE, wie es eingangs skizziert wurde, kehrte die Rechtfertigungsverpflichtungen um. Erwerbstätigkeit gälte nicht mehr als höchster Beitrag zum Gemeinwohl, den jeder vor allem anderen zu erbringen hätte. Erreicht würde das durch die dauerhafte Bereitstellung von der Wiege bis zur Bahre, lediglich die Staatsbürgerschaft oder eine Aufenthaltsbewilligung müssten dazu vorliegen, damit der Einzelne in den Genuss kommt. Damit wendet sich das bGE gegen das Bedürftigkeitsprinzip. Es verlangt keine Gegenleistung, um Ansprüche zu erwerben bzw. sie nicht zu verwirken. Im Unterschied zu heutigen Ersatzleistungen, die dem Bezieher stets vor Augen führen, dass er aus seiner Notlage wieder hinausstreben soll, gewährt ihm das Gemeinwesen mit dem bGE eine dauerhafte Absicherung ohne Gegenleistungsvorgabe. Wir könnten sagen, die einzige Verpflichtung, die mittelbar mit dem bGE verbunden ist, ist diejenige, seinen Möglichkeiten gemäß zu leben. Diese Verpflichtung ergibt sich allerdings nicht aus einem Gesetzesauftrag, einer Direktive der Arbeitsagentur oder ARGE, sie entspringt den Voraussetzungen eines demokratischen Gemeinwesens, das auf mündige Bürger setzt. Mündigkeit ist hierbei gleichzusetzen damit, Entscheidungen im Einklang mit den je eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten treffen und verantworten zu müssen. Darüber zu befinden hat aber der Einzelne. Hier spätestens wittern manche Kritiker den Untergang des Abendlandes, die Verdummung des Volkes, die Erosion jeglicher Leistungsbereitschaft. Auf solche Gedanken kommt jedoch nur, wer der Überzeugung ist, Engagement und Leistung entsprängen monetärem Anreiz – oder salopp ausgedrückt: der als Belohnung winkenden Karotte, die einem vor die Nase gehängt wurde. Sicher, auf die Frage, weshalb jemand erwerbstätig

sei, erhält man durchaus häufig die Antwort »Weil ich das Geld brauche«. Keine überraschende Auskunft, denn zum Auskommen benötigt man Einkommen. Mit dieser Antwort ist jedoch nicht gesagt, wie es mit der Bedeutung von Sinn und Sinnerfüllung im Beruf steht. Darüber nachzudenken, ohne sich die Einkommensfrage zu stellen, können sich heute die wenigsten erlauben. Fragt man nach, ob es nicht noch mehr als das Einkommen sei, dann zeigen sich alsbald andere Gewichtungen. Einkommenssicherung durch Erwerbstätigkeit ist zwar gegenwärtig unerlässlich, sie bildet jedoch keineswegs den Grund dafür, einer *bestimmten* Tätigkeit nachzugehen. Sinn und Erfüllung im Beruf, zum Gemeinwohl beizutragen (darin alleine schon kann das Sinnhafte gesehen werden) hingegen sind tragendes Fundament für Engagement, wie die fallrekonstruktive Forschung in den Sozialwissenschaften durch die detaillierte Auswertung von offenen Interviews zeigt. Da genau dieser Gemeinwohlbeitrag heute vor allem in Form von Erwerbsarbeit erbracht werden soll, rücken andere Tätigkeiten in die Stellung von Privatbeschäftigungen. Sie werden dadurch abgewertet und nicht als das anerkannt, was sie für eine Gemeinschaft bedeuten: unerlässliche Voraussetzung für ihr Bestehen. Von allen gleichermaßen zehrt das Gemeinwesen, denn ohne Familien, die sich bedingungslos ihren Kindern widmen, würde es keine mündigen Staatsbürger geben; ohne das enorme ehrenamtliche Engagement gäbe es weder politische Parteien, Kirchengemeinden, Wohlfahrtsorganisationen, Sportvereine, Stadtteilinitiativen und vieles mehr. Noch weitreichender ist hier sogar die Loyalität der Bürger, denn nur durch sie kann sich die politische Ordnung erhalten. Zweitrangig sind die Tätigkeiten also nicht ihrer tatsächlichen Bedeutung für das Gemeinwesen wegen, sondern weil sie als zweitrangig *bewertet* werden. Bezeugt wird diese Herabstufung durch den einfachen Umstand, dass sie zu keinen Transferansprüchen führen. Daran ändert selbst die geringfügige Anerkennung von Erziehungszeiten in der Rentenversicherung (auf Antrag) nichts.

Aufgehoben würde diese Nachrangigkeit nur durch ein bGE von der Wiege bis zur Bahre, denn nur dann wären alle Bezieher als Bürger gleich, es gäbe keinen Unterschied mehr zwischen bGE-Beziehern und anderen, da es alle erhielten. Ist erst einmal die Erwerbsarbeit in eine Reihe gestellt mit jeglichem anderen Engagement, würde sich auch der Charakter darüber hinaus weiter-

hin bestehender bedürftigkeitsgemäßer Leistungen verändern. Ein bGE belohnt nicht eine Tätigkeit, wäre also nicht unmittelbar Anerkennung tatkräftigen Engagements, es ist kein Freiwilligenhonorar, kein Erziehungsgeld und auch keine Familienprämie. Anerkennung der Person ist der Zweck – Anerkennung von Engagement resultiert daraus. Ganz gleich, ob und wie sich jemand engagierte, er würde als Angehöriger des Gemeinwesens um seiner selbst willen anerkannt. Im bGE brächte sich ein gemeinschaftliches Vertrauen ins Individuum zum Ausdruck. Jeder würde so genommen, wie er ist. Ihm würde nicht vorgehalten, wohin er zu streben hätte – genau das jedoch tut die Erwerbsverpflichtung. Wer dorthin nicht streben will und auch nicht kann, muss sich heute dafür rechtfertigen, mit einem bGE wäre das Schnee von gestern. Auch wenn selbstverständlich die Höhe einer solchen Einkommenssicherung nicht unbedeutend ist, weil sie darüber entscheidet, ob eine alleinstehende Person von ihr leben kann oder, wenn es zu niedrig angesetzt wird, nicht, liegt die entscheidende Wendung doch im Prinzip der Anerkennung, das sie zum Ausdruck bringt. Mit der illusionären Vorstellung, in einem Gemeinwesen könnte es der Fall sein, dass die einen auf Kosten der anderen leben, würde aufgeräumt und dagegengesetzt, was politische Gemeinschaften auszeichnet: In ihnen leben stets und notwendig alle auf Kosten aller, weil ohne die Loyalität zu gemeinschaftlichen Entscheidungen der Einzelne nicht existieren kann. Das kommt sogar im Steuerwesen zum Ausdruck, das immer jeden in die Pflicht nimmt. Das bGE an den Status als Staatsbürger oder Aufenthaltsberechtigten zu binden, machte ernst damit, den Einzelnen so anzuerkennen wie er ist und darauf zu vertrauen, dass er sich schon einbringen wird – nach seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten, ohne ihm ein normatives Ziel für sein Leben aufzugeben. Zugleich würde dadurch herausgestellt, dass es die Freiheit der Bürger nicht ohne das Gemeinwesen, das immer ein konkretes und bestimmtes ist, geben kann. Wie die Beispiele oben gezeigt haben, sind die Voraussetzungen, derer ein bGE bedarf, alles andere als illusionär, sie entsprechen denjenigen, auf deren Basis wir heute schon leben. Viele der Sorgen und Bekümmernisse, wie Sybille Prins sie für psychisch kranke Menschen (Sozialpsychiatrische Informationen Heft 1/2010, S. 16ff.) schildert – Druck durch »Fördern und Fordern«, Sanktionen durch Sozialadministration, Mangel an Verwirklichungschancen, Überforderung durch bürokratische Hürden,

kein Platz im Leben der Gemeinschaft – würden so gemindert, wenn nicht gar aufgehoben. Andere würden in ihrer Brisanz erst sichtbar, denn mit einem bGE, frei von der Erwerbsverpflichtung, würde sich die Frage, was ich mit meinem Leben anfangen will, ungleich radikaler stellen. Auch das könnte desillusionierend und damit befreiend wirken, würde allerdings auch keine Ausreden mehr gelten lassen, wenn Freiräume nicht genutzt werden. Freiräume würden lediglich durch Einkommenssicherheit geschaffen, sie zu nutzen aber wäre dem Einzelnen aufgegeben. So wie durch die umfassende Anerkennung um seiner selbst willen der Einzelne gestärkt würde, so würde ihm auch signalisiert, dass er seinen Möglichkeiten und seiner Leidensgeschichte gemäß leben sollte und könnte. Es wäre erwünscht, sich der eigenen Traumatisierungsgeschichte zu stellen, statt abwegigen Idealen nachzueifern. Einer weitverbreiteten Auffassung davon, Krankheit sei ein zu behebendes Defizit, würde so ein Begriff von Krankheit entgegengehalten, den der Soziologe Ulrich Oevermann treffend so formuliert: »Krankheit erscheint so in ihrer einzig angemessenen Konzeptualisierung: nicht einfach platt als das klassifikatorische Gegenteil von Gesundheit, sondern als das Maximum an Gesundheit, das ein konkretes Leben in seiner Traumatisierungsgeschichte und in seinem Überlebenskampf unter seinen je konkreten Lebensbedingungen zu erreichen in der Lage war.«⁵ Damit soll nun nicht gesagt sein, dass therapeutisches Setting und Arbeitsbündnis überflüssig würden. Der Kranke wird aber mehr in seiner Individuiertheit anerkannt, der Blick auf die Selbstheilungskräfte, auf die Autonomie, die ihm noch verblieben ist, würden gestärkt. Wir können nur erahnen, wie viele Erkrankungen heute auch Reaktionen auf die Erwerbsfixierung und die ihr kehrseitig entsprechenden Demütigungserfahrungen sind. All das würde in einem anderen Licht erscheinen.

Verschwänden würden all die Sorgen um Einkommenssicherung. Eine angemessene Familienpolitik wäre erst möglich, die es ihnen überlässt, wie sie die sich ihnen stellenden Aufgaben bewältigen wollen. Mütter wie Väter könnten zu Hause bleiben, solange sie es für wichtig erachten. Wo Familien Hilfe leisten wollen und können, sei es in der Verwandtschaft, der Nachbarschaft oder wo auch immer, wären sie – solange keine aufwendigen zusätzlichen Bedarfe gedeckt werden müssen – auf keine Behörde mehr angewiesen (siehe dazu auch Heiner Legevie, Sozialpsychiatrische Informationen

Heft 1/2010, S. 31 ff.). Die Möglichkeiten zu häuslicher Pflege und Betreuung würden dadurch enorm verbessert. Aus Regionen mit geringen Einkommenschancen müsste nicht mehr abgewandert werden, Initiative könnte sich dort entfalten, wo sich jemand zuhause fühlt, nicht dort, wo er Geld verdienen muss. Hilfedienste verschiedenster Art könnten sich entwickeln, zugleich müsste sich das Bewusstsein schärfen, dass Hilfe und Kontrolle stets nahe beieinander liegen, die bestgemeinte Hilfe also entmündigend sein kann. Ehrenamtliche Begleitung durch den Alltag würde als Solidarleistung unter Bürgern durch das bGE ermöglicht.

Nur wenige Auswirkungen habe ich hier skizzieren können, es ist ein Leichtes weitere zu durchdenken, wenn die Möglichkeiten eines bGE in Kontrast zu den Wegen gesetzt werden, die wir heute beschreiten, um gemeinschaftliche Aufgaben zu lösen. Statt auf Aktivierungs-Programme zu setzen, die schon unterstellen, es mangle an Aktivitätsbereitschaft, müssten lediglich Freiräume eröffnet werden, damit sich vorhandene Initiative ihren Weg bahnen kann. »Empowerment« ohne Anleitung, das wäre einer Bürgergemeinschaft gemäß. Hilfs- oder Unterstützungsangebote, die ausgeschlagen werden könnten, anders als heute, wären eine Konsequenz. Was als öffentliche

Infrastruktur vorgehalten werden müsste, darüber würde, wie heute schon, stets von Neuem diskutiert werden.

Anmerkungen

1 Der Verfasser hat 2003 die Initiative »Freiheit statt Vollbeschäftigung« (www.FreiheitStattVollbeschäftigung.de) mitbegründet und ist gegenwärtig Leiter eines gemeinsamen Projekts von ETH Zürich und Ruhr-Universität Bochum, das sich mit Solidaritätsvorstellungen in Deutschland und der Schweiz befasst.

2 Eine umfangreiche Materialsammlung zur Diskussion ist im Archiv Grundeinkommen (<http://archiv-grundeinkommen.de>) zugänglich. Einführende Filme zum Thema sind »Kulturimpuls Grundeinkommen« (<http://www.kult kino.ch/kult kino/besonderes/grundeinkommen>) von Daniel Häni und Enno Schmidt, und »Designing Society« (<http://www.designing-society.de/index.swf>) von Jödis Heizmann und Andreas Zgraja.

3 Schon im Bundessozialhilfegesetz von 1961, § 1, Satz 2, ist diese Eigenheit niedergelegt: »Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Hilfe soll ihn soweit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; hierbei muss er nach seinen Kräften mitwirken.« Ganz ähnlich klingt es im Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches, Artikel 1. Verände-

rungen der vergangenen Jahre stellen, wie hieran zu erkennen ist, Verschärfungen dar, nicht aber wurde ein neues Prinzip eingeführt, auch wenn das in den Sozialwissenschaften mit der geläufigen Formel von »Welfare zu Workfare« suggeriert wird.

4 Dabei gibt es ein ganz andere Form von Qualitätssicherung z.B. in den Professionen, die gut funktioniert hat: Binnenkritik, Kritik als Quell von Erkenntnis – auf Tagungen, in Bewerbungsgesprächen, in der Diskussion von Forschungsergebnissen und Therapieverläufen. Sie aber kann weder geplant noch garantiert werden. Dass auch hier manches im Argen liegt, zeigt die Übererfüllung dessen, was in der Bologna-Erklärung nur empfohlen wurde.

5 OEVERMANN U (1996) Theoretische Skizze einer revidierten Theorie professionalisierten Handelns. In: COMBE A, HELSPER W (Hg.) Pädagogische Professionalität. Untersuchungen zum Typus pädagogischen Handelns (S. 70–182). Frankfurt/M.: Suhrkamp, S. 127.

Anschrift des Verfassers

Dr. Sascha Liebermann

Wannen 65

58455 Witten

Sascha.Liebermann@udo.edu